

HINWEIS AUF DAS WARSCHAUER ABKOMMEN

Befindet sich der Bestimmungsort oder der Ort einer Zwischenlandung der Reise des Passagiers in einem anderen Land als demjenigen der Abreise, kann das Warschauer Abkommen anwendbar sein. Es regelt die Haftung des Transportführers für Tod oder Körperverletzung, Verlust oder Beschädigung von Gepäck sowie für Verspätungen und beschränkt in den meisten Fällen die Haftung des Transportführers. Bitte beachten Sie ebenfalls die Hinweise «Advice to International Passengers on Limitation of Liability» und «Notice of Baggage Liability Limitations»

VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet «Flugschein» diesen Flugschein und Gepäckschein, oder, im Falle eines elektronischen Flugscheines, diesen Reiseplan/Empfangsschein, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind, «Beförderung» entspricht dem «Lufttransport»; «Transportführer» sind alle Lufttransportführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund dieses Flugscheines befördern oder sich hierzu verpflichten oder die weiteren Dienstleistungen zur Beförderung erbringen, «Elektronischer Flugschein» bezeichnet den Reiseplan/Empfangsschein, welcher vom oder in Vertretung des Transportführers ausgestellt wird, den elektronischen Abschnitt und, falls üblich, eine Bordkarte. «Warschauer Abkommen» bedeutet das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, oder in der Fassung von Den Haag, gezeichnet am 28. September 1955, oder dieses Abkommen in der durch die Montrealprotokolle von 1975 Nr. 1 oder 2 ergänzten Fassung, je nachdem, welches zur Anwendung kommt.
2. Die Beförderung aufgrund dieses Flugscheines unterliegt der Haftungsordnung des Warschauer Abkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine «internationale Beförderung» im Sinne des Abkommens ist.
3. Soweit das Vorgehende nichts anderes festlegt, gelten für die Beförderung und die übrigen von jedem Transportführer ausgeführten Dienste
 - (I) die im Flugschein enthaltenen Bedingungen,
 - (II) die anwendbaren Tarife,
 - (III) die Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Transportführers, die Bestandteil dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Transportführers eingesehen werden können), auf Beförderungen von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.
4. Der Name des Transportführers kann im Flugschein abgekürzt werden, der vollständige und der abgekürzte Name des Transportführers sind aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Transportführers ersichtlich. Als Anschrift des Transportführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Transportführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die in diesem Flugschein oder in den Flugplänen des Transportführers als planmässige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheines von mehreren aufeinander folgenden Transportführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.
5. Der Transportführer, der im Dienste eines anderen Transportführers zur Beförderung einen Flugschein ausstellt, handelt insoweit nur als dessen Agent.
6. Ausschluss oder Beschränkungen der Haftung des Transportführers gelten sinngemäss auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Transportführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Transportführer zur Beförderung benutzt wird, einschliesslich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.
7. Aufgegebenes Gepäck wird dem Inhaber des Gepäckscheines ausgeliefert. Schäden an im internationalen Verkehr befördertem Gepäck sind dem Transportführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Auslieferung des Gepäcks. Bezüglich nicht internationaler Beförderungen siehe Tarife oder Beförderungsbedingungen.
8. Dieser Flugschein ist ein Jahr ab Ausstellungstag gültig, sofern in ihm oder in den Tarifen, Beförderungsbedingungen oder sonstigen Bestimmungen des Transportführers nichts anderes bestimmt ist. Der Flugpreis unterliegt etwaigen sich vor Beförderungsbeginn ergebenden Änderungen. Der Transportführer darf die Beförderung verweigern, wenn der entsprechende Flugpreis nicht bezahlt worden ist.
9. Der Transportführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern. In Flugplänen oder anderswo angegebene Verkehrszeiten sind jedoch nicht garantiert und nicht Bestandteil dieses Vertrages, sie unterliegen Änderungen ohne Vorankündigung. Der Transportführer kann ohne Vorankündigung andere Transportführer mit der Beförderung betrauen oder andere Flugzeuge einsetzen, er kann wenn nötig Zwischenlandepunkte ändern oder auslassen; er haftet nicht für das Erreichen von Anschlüssen Soweit zwingend anwendbare Bestimmungen des schweizerischen Rechts eine weitergehende Haftung vorsehen, bleiben diese vorbehalten (Schweizerisches Lufttransportreglement in Verbindung mit Art 17ff des Warschauer Abkommens).
10. Der Fluggast muss selbst die behördlich festgelegten Reiseformalitäten erfüllen, die erforderlichen Ausreise- Einreise- und alle übrigen nötigen Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Transportführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.
11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Transportführers ist berechtigt Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

HINWEIS AUF EU-RECHT

Befindet sich der Bestimmungsort ihrer Reise oder der Ort einer Zwischenlandung in einem anderen Land als demjenigen der Abreise, kann das Warschauer Abkommen die Haftung aller an Ihrer Reise beteiligten Fluggesellschaften regeln, dies gilt auch für jede Teilstrecke Ihrer Reise, die nur in einem einzigen Land stattfindet. Dieses Abkommen beschränkt die Haftung von Fluggesellschaften für Tod oder Körperverletzung, für Verspätung eines Passagiers und für den Verlust, die Verspätung oder die Beschädigung von Gepäck. Viele Transportführer, einschliesslich jener aus der Europäischen Gemeinschaft und Belair, berufen sich bei Tod oder Körperverletzung eines Passagiers nicht auf die Haftungslimits des Warschauer Abkommens. Für Forderungen bis zum Betrag von 100'000 Sonderziehungsrechten (SZR*) pro Passagier verzichten diese Transportführer bei Tod oder Körperverletzung eines Passagiers auf den Einwand, dass sie alle notwendigen Massnahmen getroffen haben, um den Schaden zu vermeiden. Bei Tod oder Körperverletzung eines Passagiers bezahlen viele Transportführer im Verhältnis zur Schwere des Falles einen Vorschuss, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken.

Transportführer der Europäischen Gemeinschaft, einschliesslich Belair, leisten solche Zahlungen entsprechend dem Recht der Europäischen Gemeinschaft. Andere Transportführer können andere Vorschriften anwenden.

* Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds: diese sind in die nationale Währung umzurechnen gemäss der Bewertungsmethode des Internationalen Währungsfonds.